

**Entscheidung Nr. 9142 (V) vom 15.03.2010
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 50 vom 31.03.2010**

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:



**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf den am 03.11.2009 eingegangenen Indizierungsantrag am 15.03.2010
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

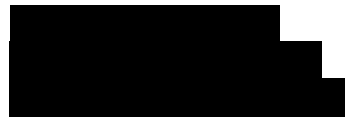
Stellvertretende Vorsitzende:



Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:



Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:



einstimmig beschlossen:

Die DVD
„**A Garden without Birds** (incl.
Bonusfilm “Diamond Moon”)
Shock DVD Entertainment, Fa.
Compra, Anschrift unbekannt

wird in Teil **B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

Sachverhalt

Die DVD (Gesamtlaufzeit laut Cover ca. 76 Min.) beinhaltet zwei Filme des japanischen Regisseurs Akira Nobi, den 22-minütigen Hauptfilm „A Garden Without Birds“ aus dem Jahre 1992 sowie den 19-minütigen Bonus- Kurzfilm „Diamond Moon“. Bei beiden Filmen handelt es sich um deutschsprachige Filme

Verfahrensbeteiligte laut DVD -Hülle ist die Firma Shock DVD Entertainment. Anbieter der auf der DVD-Hülle bezeichneten Internetseite www.japan-shock.com ist die Firma COMPRA, Anschrift unbekannt.

Beide Filme haben der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nicht vorgelegen.

Der Inhalt der beiden Filme wird auf dem Rück-Cover wie folgt beschrieben:

„Garden without birds“ steht für Sex, Gewalt, Exzesse. Dieser Film erzählt die Geschichte von sechs Menschen, die sich in einem Nobelhotel zu einer Sexparty treffen. Nach der Einnahme einer besonderen Droge gerät alles außer Kontrolle. Was jetzt geschieht ist in Worten nicht wiederzugeben. Gegenseitige Zerstückelung voller Ekstase und Gewalt. Dieser Film geht an die Grenzen des erträglichen und lässt Guinea Pig aussehen wie einen Kinderfilm.“

Der Bonusfilm „Diamond Moon“ wird wie folgt beschrieben:

„In dieser Episode wird erzählt wie eine junge Prostituierte ihren Lebensunterhalt verdient, jedoch nicht auf die normale Weise. Eines Tages wird sie entführt und muss nun selber dafür bezahlen. Was jetzt geschieht ist ein Alptraum wie er nur aus Japan kommen kann.“

Der Hauptfilm erzählt die Geschichte von zwei befreundeten Paaren, die sich mit Madame Yoko, einer in Lack und Leder gekleideten Domina sowie deren Sklaven in einem Nobelhotel zu einer Sex- und Drogenparty treffen. Nach der Einnahme der Drogen nehmen die Beteiligten sexuelle Handlungen aneinander vor. Die Szenen in dem Hotel sind größtenteils in schwarz-weiß gehalten. Die im Drogenrausch geschilderten Erzählungen und Rückblenden sowie die Träume und Wahnvorstellungen der Personen werden zumeist in Farbe dargeboten. Im Drogenrausch verletzen und töten die Personen sich gegenseitig. Zunächst verletzt sich ein Mann selbst und bemalt mit seinem Blut die Wände im Badezimmer. Nachdem er tot ist, wird ihm von Yoko das Herz herausgeschnitten. Alle drei Frauen lecken an dem Herz. Eine Frau beißt einer anderen beim Küssen die Zunge heraus.

Auch ihre Träume und Wahnvorstellungen sind von Gewalt- und Tötungsphantasien beherrscht, die explizit und in Farbe dargeboten werden.

In den Gewaltphantasien wird u.a. gezeigt, wie eine junge Frau von einem LKW überfahren wird. Weiter wird die Exekution eines an ein Kreuz gefesselten Mannes gezeigt, der von Gewehrsalven zerfetzt wird. Ferner wird gezeigt wie ein neugeborenes Baby über dem offenen Feuer gebraten wird.

Zum Schluss des Films sieht man wie sich die Personen in dem Hotelzimmer gegenseitig massakrieren. Ein Mann schneidet einem anderen die Kehle durch, wird hierbei jedoch von der Domina attackiert, die ihm einen Korkenzieher in den Schädel rammt und dreht. Der Mann bittet den Sterbenden, dem er zuvor die Kehle mit einem Rasiermesser aufgeschnitten hat, den Korkenzieher herauszuziehen, was dieser auch tut. In einer späteren Einstellung ist zu sehen wie der Mann eine Flasche und eine spitze Schreibfeder nimmt. Er stellt sich hinter die Frau und treibt ihr mit der Flasche die Schreibfeder in den Hinterkopf. Diese tritt vorne aus dem Auge der Frau wieder aus. Der Mann lacht schallend.

In dem in Schwarz-Weiß gehaltenen Bonusfilm wird die Geschichte einer Prostituierten erzählt, die ihre Kunden bestiehlt. Einmal wird sie von einem Kunden überrascht. Sie zieht einen Dolch und stößt ihn dem Mann in den Mund. Die Leiche wirft sie in eine Badewanne. Sie lernt einen Straßenkünstler kennen. Eines Tages gehen beide in die Bahnhofstoilette. Während der Mann sich dort wäscht, geht die Frau zurück auf den Bahnsteig. Als der Mann auf den Bahnsteig zurückkommt, ist die Frau verschwunden und auf dem Boden liegt eine abgetrennte Hand. Dann ist zu sehen wie die Frau, der man offensichtlich Hände und Füße abgehackt hat, als Bettlerin über einen Bahnsteig kriecht.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beantragt die Indizierung der DVD. Zur Begründung verweist es auf diverse gewalthaltige Filmszenen, in denen das unmenschliche Quälen von Menschen sowie deren Tötung im Detail gezeigt werde. In dem Hauptfilm würden Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert im Bild dargeboten. Der Film stelle sich als eine Aneinanderreihung von Verstümmelungen grausamer Art dar. In dem teilweise in Schwarz-Weiß gehaltenen Film werde u.a. gezeigt, wie sich ein Autofahrer am Anblick einer von ihm angefahrenen jungen Frau weide, die sodann von einem LKW überfahren werde. In Großaufnahme und in Farbe sei zu sehen, wie das Rad des LKW den Kopf der Frau zermalme. Der Autofahrer werde durch diesen Anblick stimuliert. In einer anderen Szene (schwarz-weiß) beiße eine Frau einer anderen die Zunge ab und spiele mit dem abgetrennten Stück. In weiteren Szenen sei zu sehen, wie ein Säugling über dem Feuer gebraten und einem anderen Menschen das Herz herausgeschnitten werde. In dem 19-minütigen Bonusfilm „Diamond Moon“ werde gezeigt wie eine Prostituierte ihrem Kunden einen Dolch in den Mund stoße. In Großaufnahme werde das Sterben des Mannes gezeigt. Später werde die Frau von einem Unbekannten verstümmelt. Hierbei sei zwar die Tathandlung nicht im Bild zu sehen, jedoch das Ergebnis.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht von der Absicht der Bundesprüfstelle im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden, da eine ladungsfähige Anschrift trotz intensiver Bemühungen nicht zu ermitteln war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der DVD Bezug genommen. Die DVD wurde dem Gremium in voller Länge, bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgespielt. Das Gremium hat die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD „A Garden without Birds (incl. Bonusfilm „Diamond Moon“)“, Shock DVD Entertainment, Firma Compra, Anschrift unbekannt, war antragsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG sind vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder

Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren.

Der Inhalt der verfahrensgegenständlichen DVD wirkt nach Ansicht des 3er-Gremiums auf minderjährige Rezipienten verrohend. Ferner werden in dem Film Sexualität und Gewalt in jugendgefährdender Weise verbunden.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; 2. Aufl., § 18 Rdnr. 5).

Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle haben Medieninhalte insbesondere dann eine verrohende und zu Gewalt anreizende Wirkung,

- wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen, wobei der Kontext zu berücksichtigen ist.
- wenn Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird.
- Wenn Gewalt und ihre Folgen verharmlost werden.
- wenn die Gewaltdarstellungen einen Realitätsbezug aufweisen.

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist das Tatbestandsmerkmal der selbstzweckhaften und detaillierten Darstellung von Gewalthandlungen, insbesondere von Mord- und Metzelszenen dann erfüllt, wenn Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird.

Das 3er-Gremium sieht durch den Inhalt der verfahrensgegenständlichen DVD die oben aufgeführten Kriterien als erfüllt an.

Die Gewaltdarstellungen sind für den Inhalt insgesamt prägend, da das Geschehen ausschließlich auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und die Gewalt dabei in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird. Zudem dient die Handlung ganz offensichtlich nur als Überleitung zur Darstellung weiterer Gewalt- und Tötungshandlungen. Die Darstellung von Gewalt sowie der Gewaltfolgen erfolgt selbstzweckhaft und detailliert, da die Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird.

Die verrohende Wirkung findet sich insbesondere in den folgenden Szenen des Hauptfilms:

- **4:37 Min:** In einem Rückblick erzählt ein Mann folgende Episode aus seinem Leben: Er fährt eine Roller-Fahrerin an, die nun verletzt auf der Fahrbahn liegt. Der Mann weidet sich an ihrem schmerzverzerrten Gesichtsausdruck. Dann beobachtet er, wie ein überholender LKW die auf der Straße liegende Frau überfährt. Deutlich wird ge-

zeigt wie zunächst das Vorderrad und dann die Hinterräder über den Kopf der Frau rollen und diesen zerquetschen (**5:15 Min**). Blut spritzt fontänenartig (in Farbe). Der Mann wird durch diesen Anblick offenbar sexuell erregt („*Es war das erste Mal, dass ich so einen sexy Gesichtsausdruck bei einer jungen Frau gesehen habe*“). Auch die Freunde, denen er diese Geschichte erzählt, scheinen von seiner Erzählung erregt zu werden („*Das war eine großartige Geschichte*“; „*Danke für die wundervolle Geschichte*“), denn sie beginnen sofort mit gegenseitiger sexueller Stimulation.

- **7:15 Min:** Madame Yoko peitscht mit entblößten Brüsten den vor ihr kriechenden Sklaven.
- **7:44 Min:** Eine Frau küsst eine andere und beisst ihr dabei die Zunge ab. Sie nimmt das Stück Zunge und spielt damit herum (schwarz-weiß). Alle lachen.
- **9:10 Min:** Ein Mann hat sich selbst verletzt und das Bad mit seinem Blut bemalt. Er stirbt. Die Freunde finden den Toten. Einer zieht den Toten zu der Toilettenschüssel. Eine Frau sagt: „*Darf ich ihn sezieren und berühmt werden?*“. Ein Mann antwortet: „*Warum schneidest du ihn nicht in Stücke, dann können wir ihn wegspülen*“.
- **10:42 Min:** (Traumsequenz) Ein Mann soll hingerichtet werden, weil er Drogen genommen hat. Er ist an ein Kreuz gebunden. Seine Freunde sind bis zum Kopf in den Erdboden eingegraben. Ein anderer Mann eröffnet das Feuer. Der ans Kreuz gebundene Mann wird von Gewehrsalven regelrecht zerfetzt. Die Einschüsse werden detailliert und in Farbe dargeboten.
- **10:46 Min:** Dem Mann aus dem Badezimmer wurde von der Frau offensichtlich das Herz herausgeschnitten. Sie trägt es vor sich her und gibt es den anderen Frauen, die daran lecken.
- **11:21 Min:** Ein Mann schneidet einem anderen, auf einem Bett liegenden Mann die Kehle durch.
- **11:28 Min:** Plötzlich tritt eine Frau hinter den Mann und rammt ihm einen Korkenzieher in die Schädeldecke. Ein anderer Mann dreht den Korkenzieher und zieht ihn heraus. Dies alles wird sehr blutig und detailreich dargeboten (schwarz-weiß).
- **13:55 Min:** Die Frau versucht die Leiche des im Badezimmer liegenden Mannes mit Stromstößen wiederzubeleben. Ein Mann tritt hinter sie und leitet den Strom so um, dass sie einen Stromschlag bekommt.
- **14:50 Min:** (Traumsequenz) Ein Mann und eine Frau schlafen miteinander auf einer Wiese. In der nächsten Einstellung ist die Frau bereits schwanger und liegt in den Wehen. Sie fragt den Mann, ob er lieber einen Jungen oder ein Mädchen hätte. Der Mann bekundet, dies sei ihm egal, Hauptsache das Kind sei schön, frisch und dick. Kurz darauf entbindet die Frau. Der Mann trägt das Kind zu einer Feuerstelle und brät es über dem offenen Feuer (in Farbe) (**15:57**)
- **16:35 Min:** Der letzte überlebende Mann würgt die letzte überlebende Frau. Diese schlägt ihn mit einer Flasche nieder.

In dem Bonusfilm findet sich ebenfalls eine Gewaltszene, die vom Gremium als verrohend eingestuft wurde:

- **10:00 Min:** Die Prostituierte stößt dem Kunden einen Dolch in den Mund. Das Sterben des Mannes ist langanhaltend im Bild zu sehen.

Ferner ist der Hauptfilm auch aus dem Grunde als jugendgefährdend einzustufen, weil er eine Verbindung aus Sexualität und Gewalt beinhaltet.

Verletzungs- und Tötungshandlungen sind oftmals in einen sexuellen Kontext eingebettet.

Das Sterben des Unfallopfers erregt den Betrachter sexuell („*Es war das erste Mal, dass ich so einen sexy Gesichtsausdruck bei einer jungen Frau gesehen habe*“). Auch die Freunde, denen er diese Geschichte erzählt, scheinen hierdurch erregt zu werden („*Das war eine großartige Geschichte*“; „*Danke für die wundervolle Geschichte*“), denn sie beginnen erregt von seiner Erzählung sofort mit gegenseitiger sexueller Stimulation.

Die Domina, Madame Yoko, peitscht mit entblößten Brüsten den vor ihr kriechenden Sklaven. Eine Frau beisst einer anderen beim Liebespiel die Zunge ab.

Die Darstellungen erreichen nach Auffassung des Gremiums jedoch nicht den Straftatbestand der Pornographie nach § 184 StGB, da keine primären Geschlechtsmerkmale im Bild gezeigt werden. Die Darstellungen sind insoweit auch nicht gewaltpornographisch nach § 184a StGB.

Extreme Gewalthandlungen und sexuelle Vorgänge werden vorliegend jedoch verknüpft, um den geneigten Betrachter sexuell zu stimulieren. Auch die sexuelle Befriedigung der handelnden Personen, die sich an dem Schmerz der Opfer weiden, wird überdeutlich beschrieben. Die Opfer dienen, objektgleich, nur dazu, den sie quälenden Personen sexuelle Lust zu bereiten. Es findet somit eine Degradierung des Menschen zum bloßen Objekt sexueller Begierde statt. Der verfahrensgegenständliche Film stellt Verhaltensweisen in den Vordergrund, die gegen jegliche Form der sexuellen Selbstbestimmung des Opfers verstoßen. Eben diese Verhaltensweisen sind jedoch durch Vorschriften des Strafgesetzbuches unter Strafe gestellt. Daraus folgt, dass Verhaltensweisen, die unter Strafe gestellt sind, durch das vorliegende Anbot als zur sexuellen Befriedigung erstrebenswert dargestellt werden, was zu einer soziaethischen Desorientierung von Kindern und Jugendlichen führt.

Dass diese Verknüpfung von Sex und Gewalt besonders jugendgefährdend ist, beweisen folgende Forschungsergebnisse:

„Außerdem ist anzunehmen, dass die ständige Verknüpfung von sexuellen und aggressiven Darstellungen die Gefahr einer Erotisierung von Gewalt in sich birgt. Der fortgesetzte Konsum von Filmen dieses Genres könnte damit zur Entstehung eines äußerst bedenklichen Phänomens beitragen, das in jüngster Zeit experimentell bestätigt wurde: Nicht nur sexuell-aggressive Darstellungen, sondern auch solche, die nicht sexuelle Gewalt zum Ausdruck bringen, wirken auf eine bestimmte Personengruppe der männlichen Normalbevölkerung erotisierend und lösen sexuelle Reaktionen aus.“

(Malamuth, Check & Briere, 1986, in: Henner Ertel: *Erotika u. Pornographie*, München 1990, S. 17f).

Das 3er-Gremium hält den Inhalt des Hauptfilms „A Garden without Birds“ darüber hinaus für schwer jugendgefährdend gemäß dem am 1.7.2008 eingeführten § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG, unter den Medien fallen, die besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen.

Es handelt sich vorliegend um besonders realistische, besonders grausame und besonders reißerische Darstellungen von selbstzweckhafter Gewalt.

Die Tötungs- und Verletzungshandlungen werden in dem verfahrensgegenständlichen Film durchweg sehr realistisch dargestellt, da die Darstellungen sehr ausführlich und eindringlich die Wirkungen der angewandten Gewalt zeigen. Auch wenn die Szenen zum Teil in Schwarz-Weiß gehalten sind, sind sie dennoch als überaus realistisch zu bewerten.

So sind sowohl die Tathandlungen als auch die Gewaltfolgen in Nahaufnahme zu sehen, sodass sich nach Ansicht des Gremiums eine Polarisierung auf die Wunden, zerberstende Köpfe und Ausführungen von Stichverletzungen eindeutig wie ein roter Faden durch den gesamten

Film zieht. Die Darstellungen sind darüber hinaus auch als grausam und reißerisch zu qualifizieren, da die einzelnen Tötungshandlungen überwiegend Ausdruck einer unbarmherzigen, bestialischen und kaltblütigen Gesinnung sind, die das Maß des dramaturgisch Erforderlichen deutlich überschreiten. Der verfahrensgegenständliche Film wird von brutalen Gewalthandlungen – und deren Visualisierungen – dominiert. Den einzelnen Tötungshandlungen kommt – ebenso den entsprechenden Einstellungen – ein eigener Unterhaltungswert zu, da das gesamte Geschehen durch sie nicht weitergeführt wird. Folglich geschieht die Gewaltdarstellung ausschließlich selbstzweckhaft.

Eine derart drastische Darstellung wie sie beispielsweise in der „Unfallszene“ erfolgt, lässt sich nach Ansicht des Gremiums nicht mit einer dramaturgischen Notwendigkeit begründen. Diese Szene dient nach Ansicht des Gremiums einzig dazu, bei dem geneigten Betrachter ein voyeuristisches Interesse hervorzurufen, der sich so an dem Geschehen delectieren kann. Gleiches gilt für die Szenen, in denen der eine Mann mit einem Kehlschnitt und der andere mit einem Korkenzieher getötet werden. Hier ist in Nahaufnahme zu sehen wie der Korkenzieher in den Kopf eindringt und wieder herausgezogen wird. Auch die klaffende Schnittwunde am Hals ist mehrfach deutlich im Bild zu sehen. Ferner wird auch auf die Szene verwiesen, in der der Frau eine Schreibfeder durch den Hinterkopf getrieben wird, die aus ihrem Auge wieder austritt.

Nach Ansicht des Gremiums werden in der zu prüfenden DVD Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in solch menschenverachtender Weise geschildert, dass die Darstellungen im Hauptfilm „A Garden without Birds“ nicht nur jugendgefährdend sind, sondern darüber hinaus auch den Tatbestand des § 131 Abs. 1 Satz 1, 3. Variante StGB erfüllen.

Nach dieser Vorschrift ist zu bestrafen, wer Schriften (§ 11 Abs. 3) verbreitet, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in einer Art schildern, die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen.

Eine die Menschenwürde verletzende Darstellung liegt nicht bereits dann vor, wenn rohe Gewalttaten in aufdringlicher Weise anreißerisch und ohne jegliche sozial sinnhafte Motivation um ihrer selbst willen gezeigt werden. Gewalttätigkeit in Angeboten verletzt für sich genommen die Menschenwürde nicht. Das ergibt sich schon daraus, dass die Darstellung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise im Tatbestand als besonderes Merkmal genannt ist, das zusätzlich zur Schilderung der Gewalttätigkeit erfüllt sein muss. Deswegen kann auch weder die Häufung noch die aufdringliche und anreißerische Darstellung von Gewalttätigkeiten für sich allein den Tatbestand erfüllen. (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rn. 348 unter Hinweis auf BVerfG NJW 1993, 1457 (1459); Schönke/Schröder, StGB, 27. Aufl., § 131 Rn. 11).

Erfasst werden durch das Tatbestandsmerkmal der die Menschenwürde verletzenden Darstellungen zum einen solche Fälle, in denen durch die filmische Darstellung konkrete Personen in ihrer Würde verletzt werden. Aus Wortlaut und systematischem Zusammenhang ergibt sich, dass das Tatbestandsmerkmal ferner auch Fälle erfassen soll, in denen die Schilderung des Grausamen und Unmenschlichen eines Vorgangs darauf angelegt ist, beim Betrachter eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den fundamentalen Achtungsanspruch leugnet, der jedem Menschen zukommt. Das geschieht insbesondere dann, wenn grausame oder sonst wie unmenschliche Vorgänge gezeigt werden, um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen zu vermitteln, oder um Personen oder Menschen als menschenunwert erscheinen zu lassen (Jörg Ukrow, aaO. Rdnr. 349, Schönke/Schröder aaO Rn. 11).

Das Gremium sah bei dem verfahrensgegenständlichen Film das Tatbestandsmerkmal der „die Menschenwürde verletzenden Darstellung“ als gegeben an, da der Film ausschließlich dem Zwecke dient, durch eine Aneinanderreihung lang ausgespielter sadistischer Handlungs-

weisen und der Aufzeigung der körperlichen und psychischen Qualen der Opfer ein voyeuristisches Interesse beim geneigten Betrachter hervorzurufen, der sich so an dem Geschehen delectieren kann. Dies trifft insbesondere auf die „Unfall-Szene“, die „Kehlenschnitt-Szene“, die „Korkenzieher-Szene“ sowie die besonders drastisch inszenierte „Schreibfeder-Szene“ zu.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in denen Gewaltdarstellungen für den Inhalt insgesamt prägend sind und die Gewalt dabei in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt:

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Zu dem Bildträger finden sich nur vereinzelt Rezensionen, in denen explizit auf die dünne Story, die weitgehend farblos bleibenden Schauspieler und die überaus brutalen Schock-Szenen verwiesen wird.

Beispielhaft wird auf die folgende OnlineRezension unter www.molodezhnaja.ch verwiesen: „Das *Morden im Rausch* ist denn auch der einzige Inhalt dieses Kurzfilms. Regisseur Akira Nobi (*Diamond Moon*) verpackt die blutigen Ekeleffekte in ein ansprechendes Äusseres - das heisst Schwarzweissbilder, klassische Musik, Zeitlupe. Doch im Kern bleibt es ein klarer Nasty, ein Schocker des Schockes Willens. Eine echte Story, einen tieferen Sinn oder einen dramaturgischen Bogen sucht man in solch einem Sicko-Filmchen vergebens.

Was das Werk jedoch auszeichnet, ist ein Sinn fürs Perverse, fürs Widerliche und für den Fetisch des Abartigen. Dies zeigt er exploitativ und ohne Umwege - da wird in einer Rückblende ein frisch geborenes Baby über dem Feuer gebrutzelt, in einer anderen eine Frau platt gefahren. Dann schneidet jemand ein Herz heraus. Ein anderer kriegt den Korkenzieher in den Kopf. Auch all das wird nicht spannend eingeführt, sondern funktioniert nach dem "seht her, was ich mich getraue, euch zu zeigen"-Prinzip. Und dies wird leider rasch langweilig.

Ohne Zugang zu den Figuren, ohne Story oder inneren Zusammenhalt wird "A Garden Without Birds" zum reinen Zirkus des Schreckens. Als solcher ist er in manchen Szenen recht effektiv. Und ich muss

zugestehen, dass die zu Bachs unschlagbarem Air oder anderen klassischen Stücken gezeigte Gemetzel auf eine abstoßende Weise faszinierend fand. Vielleicht gerade weil hier nur ein Drogenrausch ins Extreme kippt, ohne Anspruch auf Handlungsbogen. Zudem sind manche Shots angenehm auf Fetisch-Wirkung ausgelegt und wirken daher grotesk kinky.

Es bleibt aber zu wenig. Die (farbigen) Rückblenden bringen nichts, der Schluss auch nicht. Und wenn nach gerade mal 22 Minuten der Spuk vorüber ist, bleibt nicht viel hängen. Bloß ein weiterer Schocker aus Japan - das kennt man. Wenn der hier nichts Neues zu dem Untergrund-Genre dazuzufügen hat und außerdem nicht einmal eine halbe Stunde lang ist, gibt es keine Veranlassung, den Film zu empfehlen. Horror-Freunde auf der Suche nach einem kurzen Brutalo-Kick kommen auf ihre Kosten, aber wirklich gut macht sich das Werk nur als Hintergrund-Bilderbogen bei einer morbiden Fetisch-Party.“

In der Online-Filmdatenbank www.ofdb.de findet sich unter „Externe Reviews“ folgender Eintrag aus der Schweiz:

“Dieser japanische Kurzfilm sowie der Kurzfilm Diamond Moon stellen die letzte asiatische Veröffentlichung des holländischen Labels Shock (früher Japan Shock) dar, was schade ist. Auf der anderen Seite hätten sie sich lieber ein anderes Machwerk ausgesucht, denn dieser Kurzfilm mit einer knappen Laufzeit von fast 22 Minuten hat mich wirklich nicht vom Hocker gehauen. Schon ihre letzte japanische Vö (Red Account) war kein besonders toller Film, aber immerhin besser als A Garden Without Birds. Auf der einen Seite muss ich sagen, dass die deutsche Synchronisation auch kaum Stimmung aufkommen lässt, denn diese ist sehr billig und mies geworden und bei der jap. Tonspur sind keine dt. Untertitel vorhanden. Aber UT braucht es auch nicht. Sollte ich mir den Film je wieder anschauen dann lieber auf Japanisch, denn die Story ist nicht wirklich relevant und die Dialoge muss man nicht verstehen. Einiges an Blut und schrägen Szenen (Maden in einem toten Vogel, klassische Musik) sind vorhanden, aber eben, ist nichts alles. Und man verspricht laut Cover auch viel zu viel, was so nie und nimmer stimmt (Zitat: „steht für Sex, Gewalt, Exzesse“ ...dann wird von „Zerstückelungen“ gesprochen und dass „Guinea Pig aussieht wie ein Kinderfilm“ im Vergleich zu A Garden Without Birds). Da versucht man wohl, die Zuschauer mit solchen „Versprechen“ zu ködern. Na ja, ob ich den Film behalte weiss ich noch nicht genau, kommt auch drauf an wie der andere Kurzfilm Diamond Moon ist...“

Zwar ist der Film, wie oben erläutert, grundsätzlich ein Werk der Kunst, allerdings lässt sich den einschlägigen Kritiken auch entnehmen, dass der Film keinerlei tragende Handlung aufweist und sich sowohl die schauspielerische als auch die dramaturgische Leistung in Grenzen hält. Das Gremium stufte den künstlerischen Gehalt des Films daher als eher gering ein. Die Intensität, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Gewalthandlungen dargeboten werden, überschreitet allerdings das Maß dessen, was nach Ansicht der Beisitzer Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden darf, bei weitem. Das 3er-Gremium sieht in den dargebotenen Gewalthandlungen die konkrete Gefahr, dass bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, die Mitleidsfähigkeit gegenüber Opfern realer Gewalthandlungen herabgesetzt wird und sie im Hinblick auf die Rücksichtnahme und Achtung anderer Individuen desensibilisiert werden.

Das Gremium hat daher aufgrund des hohen Grades der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung jedoch als nicht nur gering, sondern vielmehr als hoch ein. Zahlen zum Verbreitungsgrad der DVD lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium aufgrund heutiger technischer Vervielfältigungsmöglichkeiten nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Der Inhalt des Hauptfilms ist nicht nur jugendgefährdend, sondern schwer jugendgefährdend im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG i.V.m. § 131 StGB. Die DVD war daher gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG i.V.m. § 131 StGB in Teil **B** der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

